§ 7

Entlohnung

Die Entlohnung während der Lehre erfolgt auf der Grundlage des für den Betrieb gültigen Tarifvertrages.

Das monatliche Entgelt beträgt

im 1. Lehrhalbjahr ..... DM
„ 2. „ ..... „
„ 3. „ ..... „
„ 4. „ ..... „
„ 5. „ ..... „
„ 6. „ ..... „

Für Unterbringung und Verpflegung zahlt der Lehrling die im Tarifvertrag festgelegten Sätze.

§ 8

Regelung von Streitfällen

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitfälle ist vor Inanspruchnahme des Kreisarbeitsgerichts die Handwerkskammer bzw. Industrie-und-Handels-Kammer anzurufen.

Wird innerhalb von 14 Tagen keine Einigung erzielt, kann die Entscheidung des Kreisarbeitsgerichts herbeigeführt werden.

§ 9

Lösung des Lehrvertrages

Eine Lösung des Lehrvertrages vor Beginn der Lehre oder während der Lehrdauer kann nur auf Grund eines ausführlich begründeten, formlosen Antrages des Betriebes oder des Lehrlings an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erfolgen.

Ein Antrag des minderjährigen Lehrlings muß von seinem Erziehungspflichtigen mit unterschrieben sein. Der Betrieb ist verpflichtet, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Wird die Lösung vom Betrieb für notwendig gehalten und beantragt, ist dem Lehrling und seinem Erziehungspflichtigen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, entscheidet unter Hinzuziehung eines Vertreters der Handwerkskammer bzw. Indust rie-und-Handels-Kammer über den Antrag auf Lösung des Lehrvertrages und gibt dem Lehrling und dem Betrieb die Entscheidung schriftlich bekannt.

Wechselt der Betrieb den Inhaber, $o ist das Lehrverhältnis unter gleichen Voraussetzungen wie beim Abschluß des Vertrages fortzuführen. Kann der neue Inhaber den Ausbildungsverpflichtungen nicht nachkommen, so entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, über die Lösung des Lehrverhältnisses.

§ 10

Besondere Vereinbarungen

L Anrechnung füherer Lehrzeit .....
.....
2. Beschaffung von Berufsbekleidung .....
.....
3. Sonstiges .....
.....

§ 11

Gültigkeit

Der Vertrag ist erst mit der Registrierung durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, gültig.

Zusätzliche Vereinbarungen, die nach Abschluß dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, müssen schriftlich niedergelegt sein upd sind erst nach erteilter Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, gültig.

Bei Nichtbestehen der Lehrabschlußprüfung kann zwischen dem Betrieb und dem Lehrling sowie seinem Erziehungspflichtigen eine Vertragsverlängerung bis zum Termin der nächsten Lehrabschlußprüfung vereinbart werden. Die Handwerkskammer bzw. Industrie-und-Handels-Kammer und der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind formlos zu benachrichtigen.

Der Lehrvertrag verliert in der Regel seine Gültigkeit, wenn der Jugendliche die für den Lehrberuf erforderliche Schulbildung bis zur Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule nicht erreicht hat.

§ 12

Verfahrens weg

Der Lehrvertrag ist vom Betrieb vor Beginn der Lehre in zweifacher Ausfertigung zugleich mit der Kontrollkarte des Jugendlichen spätestens fünf Tage nach Abschluß des Vertrages über die Handwerkskammer bzw. Industrie-und-Handels-Kammer an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen, in dessen Bereich die Ausbildung erfolgt.

....
(Ort) (Datum)

....
(Leiter oder Inhaber des Betriebes) (Lehrling)

....
(Kenntnis genommen BGL oder OGL) (Erziehungspflichüger)

1« Kenntnis genommen am .....
.....
(Stempel und Unterschrift de-. Handwerkskammer bzw. der Industria-und-Handels-Kammer)

2. Registriert durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, am .....
.....
(Stempel und Unterschrift)

3. Kenntnis genommen am ....
.....
(Stempel und Unterschrift der Berufsschule)

Zu beachten:

Jeder Jugendliche im Besitz einer Kontrollkarte ist berechtigt, nur einen Lehrvertrag abzuschließen. Jugendliche, die zum Besuch einer Mittel- oder Oberschule angemeldet sind, können keinen Lehrvertrag abschließen. Die gesetzliche Schulpflicht besteht bis zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Überschreitet der Lehrling während seiner Lehrzeit das Volljährigkeitsalter oder hat er bei Abschluß des Lehrvertrages bereits die Volljährigkeit erreicht, so ist er durch den Abschluß des Lehrvertrages verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirch Straße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6. — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von ld Seiten 0,25 DM. bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) —
Drude: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/56/DDR